

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstumm- und Gehörlosenhilfe
Band: 53 (1959)
Heft: 11

Rubrik: Der alte Fischer

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Gehörlosen-Zeitung

Herausgegeben vom Schweiz. Verband für Taubstummenhilfe

Offizielles Organ des Schweiz. Gehörlosenbundes (S G B)

Der alte Fischer

Gf. war über Pfingsten am Murtensee. Beim Fischen. Aber die Fische waren nicht mit dabei. Der Murtensee war scheinbar leer von Fischen, wie eine Badewanne.

Der rote Zapfen, an dem die Angelschnur hängt, schwamm schön ruhig auf dem Wasser. Zwei Tage lang roch kein Fischlein am Würmlein, und es war doch so ein appetitliches, schön braunrotes. Zu früh im Jahr, meinte mein Kamerad, die Fische sitzen noch in der Tiefe.

Doch am dritten Tage fingen wir vier Fische. Mein Ferienkamerad Dr. Stauffer von Aarau (sein Vater war jahrelang Präsident der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee) fing eine 2- bis 3pfündige Brachse, ich die drei kleineren Fische. Aber dann war wieder nichts mehr los. Zwar schaukelte der Zapfen ab und zu. Aber nur von Wind und Welle.

Fürchterlich langweilig war das — denkt der Leser! Aber nein, gar nicht! Mir war ungefähr so zumute, wie Dir am Montagmorgen, wenn Du in der Zeitung nachschaust, ob Dir im Sporttoto ein Zwölfer geglückt sei. Das wäre doch möglich. Eben. Genau so geht es dem Fischer. Wenn die Fische das Würmlein am Haken nicht fressen wollen, so könnte doch das Würmlein in das Maul des Fisches schwimmen. Der tut doch ständig das Maul auf, so wie gewisse Menschen. Die Möglichkeit, daß ein Fisch aus Versehen die Angel schluckt, ist ungefähr so groß wie die Deine, beim Sporttoto mit einem Zwölfer zu gewinnen. Einmal könnte der Fisch Deines Lebens anbeißen, sagte ich mir: Ein 30pfündiger Hecht, oder ein 70pfündiger Wels, oder ein steinalter Karpfen, der noch der Schlacht bei Murten zugesehen hat. Und dann würde man photographiert mit dem Riesenfisch und käme in die Schweizer Illustrierte Zeitung oder so, würde ein berühmter Mann und alle schönen Mädchen würden einem nachschauen, wenn man nicht schon siebzig Jahre alt wäre.

Aber wie gesagt, dieser Fisch meines Lebens hat nicht angebissen. Er wartet noch irgendwo in der geheimnisvollen Tiefe des Murtensees.

Wenn die Fische nicht beißen, so beißen oft die Gedanken. Besonders wenn der Fischer ein alter Mann ist. Man hat so schön Zeit, darüber nachzudenken, was man im Leben alles versäumt hat, was man sich selber, den Mitmenschen und Gott schuldig geblieben ist. Man möchte noch etwas davon gutmachen. Vielleicht die «Gehörlosenzeitung» zu dem machen, was sie noch nicht ist und eigentlich sein sollte. Der alte Fischer wüßte schon wie. Aber er ist etwas müde geworden und sollte jugendfrische Helfer haben. Vielleicht fängt er auf diesem Wege seinen zukünftigen Nachfolger-Redaktor.

Eventuell wäre dann das der Fisch seines Lebens.

Was man als Schweizer wissen sollte

Von Julius Ammann

Fortsetzung

5. Du und Deine Wohngemeinde

So lange Du in Deiner Heimatgemeinde wohnst, merkst Du kaum einen Unterschied zwischen Bürger und Wohngemeinde. Du kannst an allen Abstimmungen teilnehmen, kannst ein Handwerk, ein Geschäft betreiben ohne große Umstände. Wenn Du aber wegziehst aus Deiner Heimat, sieht die Sache schon anders aus. Zuerst muß Du vor dem Wegzug auf der Bürgerratsschreiberei einen Heimatschein beziehen, in dem amtlich bezeugt wird, daß Du Bürger Deiner Heimatgemeinde bist. Dieser Heimatbrief ist unterzeichnet vom Gemeindepräsidenten, vom Gemeindeschreiber und trägt auch Deine Unterschrift. Am neuen Wohnort muß Du Dich auf der Einwohnerkontrolle anmelden und Deinen Heimatschein hinterlegen, deponieren. Das muß in den ersten 14 Tagen geschehen. Auch Dein Hausherr, bei dem Du wohnst, ist verpflichtet, Dich anzumelden. Tut Ihr beide das nicht, so folgt eine Mahnung und dann eine Buße. Warum? Am neuen Wohnort wollen die Behörden wissen, wer Du bist und woher Du kommst und was Du unternehmen willst. Ist bei Dir alles in Ordnung, dann bekommst Du zunächst eine Aufenthaltsbewilligung. Diese gilt ein Jahr, kann aber wieder erneuert werden. Du bist also nun ein Aufenthaltler. Du kannst eine Stelle annehmen, aber kein eigenes Geschäft sofort betreiben. Als Aufenthaltler kann ein Schweizer Bürger keinen Bürgerrat, keinen Gemeinderat und keinen Großrat wählen. Du kannst aber stimmen in eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen. Nach einem Jahr Aufenthalt kannst Du, wenn Du willst, die Niederlassung